

Prozeßbericht Schadensersatz- und Schmerzensgeld- anspruch bei verjährtem sexuellem Mißbrauch?

Bei sexuellem Mißbrauch stellt sich sowohl in strafrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht häufig die Frage nach Verjährung.

Im berichteten Fall war die 1963 geborene Klägerin in den Jahren 1973-1977 von ihrem Patenonkel sexuell mißbraucht worden. Im September 1990 begab sie sich wegen Depressionen, Störungen des sexuellen Erlebens, Beschädigungen des Selbstwertgefühles und weiteren schwerwiegenden Störungen in psychotherapeutische Behandlung. Im Verlauf der Behandlung stellte sie fest, daß diese Störungen auf den sexuellen Mißbrauch zurückzuführen waren. Strafrechtlich war zu diesem Zeitpunkt bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

Im Herbst 1992 wurde Klage auf Ersatz der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Therapiekosten und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes eingereicht.

Bezüglich der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 852 BGB wurde vorgetragen, daß die Klägerin als psychologische Laiin erst in der therapeutischen Behandlung die Ursächlichkeit zwischen schadensverursachendem Ereignis (sexuellem Mißbrauch) und dem Schaden (Depressionen etc.) erkennen konnte und daher die Verjährungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Zurückgegriffen wurde dabei auf die Argumentation des BGH bei Kunstfehlerprozessen¹.

Zum Beweis für den Mißbrauch wurde die Vernehmung der Klägerin als Partei und die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, zum Beweis der Ursächlichkeit zwischen dem sexuellen Mißbrauch und den aufgetretenen Schäden die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten.

In der mündlichen Verhandlung bestätigte das Gericht die dargelegte Rechtsauffassung. Die Taten selbst seien verjährt, nicht jedoch die Schadensfolgen, für diese beginnt der Lauf der Verjährungsfrist vielmehr erst dann, wenn Kenntnis des Kausalzusammenhangs zwischen schadensverursachendem Ereignis und dem Schaden gegeben ist. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann insoweit also ein Schadens- und Schmerzensgeldanspruch gemäß § 823 BGB i.V.m. § 176 StGB gegeben sein. Die Beweislast für den sexuellen Mißbrauch, die eingetretenen Schäden und die Ursächlichkeit zwischen dem Mißbrauch und den Schäden trifft die Klägerin.

Für den Fall des Eintritts in die Beweisaufnahme kündigte das Gericht an, die Vernehmung der Klägerin als Partei gem. § 448 ZPO anordnen zu wollen. Auch sei die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und zur Frage der Kausalität zwischen sexuellem Mißbrauch und den eingetretenen Schäden beabsichtigt.

Das Verfahren wurde durch Vergleich, in dem der Beklagte sich zur Zahlung einer Geldsumme an die Klägerin verpflichtete, beendet.

Der Klägerin war für das Verfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt worden.

Ursula Seifert, Frankfurt am Main

Beschluß*

LG Koblenz, § 1666 I BGB

„Go Order“

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, es ab dem 1. Oktober 1993 zu unterlassen,

1. *das Haus V. 2 in N. in Person zu nutzen, sich darin aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,*
2. *den Zugang zum Haus V. 2a in N. zu betreten,*
3. *in N. oder H. Wohnung zu nehmen oder sich dort aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,*
4. *sich einem der Antragsteller zu 1) bis 3) auf eine geringere Entfernung als 100 Meter zu nähern,*
5. *Umgang mit einem der Antragsteller zu suchen oder zu pflegen.*
6. *Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus 1. bis 5. wird dem Antragsgegner die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000,- DM angedroht.*

Beschluß des LG Koblenz vom 29.7.1993 – 10 T 83/93 –

Aus den Gründen

Der Beteiligte zu 4) ist durch Urteil des Amtsgerichts Montabaur vom 6. April 1990 wegen sexuellen Mißbrauchs zum Nachteil der Antragsteller (Anm. d. Red.: zwei Mädchen, geb. 1980 und 1983, ein Junge, geb. 1986) in vier Fällen, dreimal fortgesetzt und zweimal in Tateinheit mit der Vornahme homosexueller Handlungen begangen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Unter Anrechnung der vollzogenen U-Haft ist die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden. In der Hauptverhandlung am 6. April 1990 erklärte der Beteiligte zu 4): „Ich erkläre im Interesse der betroffenen Kinder mich diesen gegenüber verpflichtet, meinen Aufenthalts- und Wohnort innerhalb einer Frist von einem Jahr dauerhaft von N. weg zu verlegen“. Der Vertreter der Antragsteller nahm die Verpflichtungserklärung an. Als Bewährungsaufgabe wurde unter anderem angeordnet, daß der Beteiligte zu 4) jeden Kontakt mit den Kindern zu unterlassen habe und daß er die begonnene psychotherapeutische Behandlung fortsetzen müsse, solange dies erforderlich sei.

* Anm. der Red.: Es handelt sich um die Beschwerdeentscheidung zum Beschluß des AG Westenburg, STREIT 3/93, S. 112

¹ Vgl. BGH NJW 1980, 189 f.; NJW 1989, 2323 f.; NJW 1990, 2808 f.; NJW 1991, 2350.